

Zweite Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 18. 11. 1994 — 1071-243 46-5 —

Bezug: Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 188), geändert durch Bek. v. 12. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 874)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1994 S. 1558

Anlage

Zweite Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg, Bek. vom 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 188), geändert durch Bek. vom 12. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 874), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird nach dem Fach „Unterrichtsfach: Englisch“ folgendes neue Fach eingefügt:

2. Änderung der Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (gem. § 81 NHG)

Die Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer vom 01.10.1994 (Amtliche Mitteilungen 1994, S. 142), geändert durch Beschluß des Senat vom 23.11.1994 (Amtliche Mitteilungen 1994, S. 149), wird aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.04.1995 wie folgt geändert:

In § 2 wird als Satz 7 eingefügt:

„Anderen Anträgen auf Befreiung von der Gebührenpflicht ist ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizufügen.“

Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

„Unterrichtsfach Informatik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts in den Studiengängen
- Programmierung
 - Datenstrukturen
 - Programmierkurs für Informatik-Studierende
 - Didaktik der Informatik
 - DV-Anwendungen

im Umfang von 20 SWS, nachzuweisen durch Studienbuch.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts:

- Übungen zu einer der Grundvorlesungen Programmierung oder Datenstrukturen
- Programmierkurs für Informatik-Studierende, nachzuweisen durch jeweils einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

2. Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 hat der Kandidat/die Kandidatin nachzuweisen:

Grundkenntnisse in den zwei Gebieten:

- Programmierung
- Datenstrukturen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Freistellungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz, dem Niedersächsischen Richtergesetz sowie dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15.11.1994 — 15.2-03101/3.50.3 —

— **VORIS 20411 01 00 00 040** —

1. Durch die Artikel 1, 7 und 8 des Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. 5. 1994 (BGBl. I S. 1078) und durch Artikel 3 Nr. 2 des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vom 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 1406) sind u. a. die Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen sowie aus familiären Gründen in den §§ 44 a, 44 b — neu —, 44 c — neu — und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes, den §§ 76 a und 76 b — neu — des Deutschen Richtergesetzes und in § 50 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) geändert und ergänzt worden.

Im einzelnen handelt es sich dabei um

- die Schaffung eines grundsätzlichen Anspruchs für Beamtinnen und Beamte auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Aufgabe der Höchstgrenze für Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen,
- die Aufgabe der Befristung (jetzt: 31. 12. 1996) von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub bei der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe,
- die Möglichkeit der unbefristeten Teilzeitbeschäftigung ab dem 50. Lebensjahr, wenn die Beamtin oder der Beamte zuvor mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt war und die Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist,
- erweiterte Verlängerung von Dienstverhältnissen bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung gemäß § 50 HRG.

Es ist beabsichtigt, die geänderten Rahmenvorschriften in das NBG, das Niedersächsische Richtergesetz sowie in das NHG zu übernehmen. Im Vorgriff darauf sind die Vorschriften des NBG, des Niedersächsischen Richtergesetzes und des NHG in den sich aus den Anlagen 1 bis 3 ergebenden Fassungen mit Inkrafttreten dieses Gem. RdErl. anzuwenden. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen des Rahmenrechts werden von der Vorgriffsregelung nicht erfaßt.

2. Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Vorgriffsregelung erlassen werden, sind unter den Vorbehalt einer endgültigen landesrechtlichen Regelung zu stellen. Die zu erlassenden Verwaltungsakte sind daher mit dem ausdrücklichen Vorbehalt eines Widerrufs für den Fall zu versehen, daß der Landesgesetzgeber abweichende Regelungen treffen sollte.

3. Die Vorgriffsregelung ist auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der unmittelbaren Landesverwaltung entsprechend anzuwenden; tarifliche Regelungen bleiben unberührt.

4. Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

5. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Landkreise und Gemeinden sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 44/1994 S. 1553

Anlage 1

Änderungen durch die Vorgriffsregelung sind *kursiv* gedruckt.

Niedersächsisches Beamtengesetz

1. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen (§ 80 a NBG)

(1) Beamtinnen oder Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen *wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,*

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren,
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren *oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen,* und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 74 Nr. 1 in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zuzumuten werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren *nicht überschreiten.* Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamtinnen oder Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 87 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) *Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamtinnen oder Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 3 und 4 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 87 a nicht vorliegen und es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.*

2. Belehrungspflicht (geplanter § 80 c NBG)

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamtinnen oder Beamten